Der Sicherheitsrat,

*Verweist* auf die bereits beschlossenen Resolutionen mit Blick auf den Sudan und Südsudan, besonders 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020), 2562 (2021), 2620 (2022), ergänzt durch 2664 (2022), S/RES/2676 (2023), S/RES/2725 (2024) und S/RES/2736 (2024),

*Bedauert zutiefst* die anhaltende Gewalt zwischen der sudanesischen Armee und der Rapid Support Force im Südsudan und im Sudan und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

*Appelliert* an die Konfliktparteien, die Menschenrechte zu achten und von weiterer Gewaltanwendung abzusehen,

*Erkennt an,* dass der Konflikt im Südsudan und Sudan den Weltfrieden bedroht und die Stabilität in der Region gefährdet,

*Erinnert* an die Verurteilung des Militärcoups durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und durch den UN High Commissioner for Human Rights am 25. Oktober 2021,

*Ist sich bewusst,* dassdas sudanesische Volk selbst über seine politische Zukunft entscheiden muss, dabei aber Unterstützung braucht,

1. *Unterstützt* den Willen des sudanesischen Volkes, welches dieses und *fordert* einen demokratischen Prozess im Sudan zu initiieren, an dessen Ende eine freie und geheime Wahl der sudanesischen Bevölkerung über eine zivile Regierung steht;
   1. *Bekräftigt seine Überzeugung,* dass ein demokratischer Prozess von einer Ahndung und juristischen Verfolgung von Straftaten begleitet werden muss;
   2. *Unterstützt* sowohl den 2022 von den United Nations Integrated Transition Assistance Mission in Sudan (UNITAMS), der Afrikanischen Union, and der Intergovernmental Authority on Development initiierten Fahrplan zur Transition zu einem demokratischen Staat als auch die von dem Steering Committee of the Sudanese Bar Association (SAB) vorgeschlagene neue Verfassung;
   3. *Stellt fest,* dass der demokratische Prozess durch das Juba Peace Agreement (JPA) komplementiert werden muss;
   4. *Empfiehlt*, dass diedie Vereinten Nationen und vor allem die Office of the High Commissioner for Human Rights mit ihrer Expertise das sudanesische Volk bei diesem Prozess zu unterstützen;
   5. *Beschließt* die Entsendung einer Wahlbeobachtungsmission unter Führung der Office of Democratic Institutions and Human Rights – sobald ein dauerhafter Frieden gewährleistet werden kann – um einen freien und fairen Ablauf der Wahlen zu überprüfen und *fordert* in diesem Sinne den Generalsekretär *auf*, eine Geberkonferenz zu organisieren, um die Kosten der Wahlbeobachtungsmission zu decken;
   6. *Fordert* die Regierung der Republik des Sudans auf, Demokratiebewegungen zu schützen und diese nicht an der Ausübung ihrer Arbeit zu hindern;
2. *Ist sich voll bewusst,* dass die Voraussetzungen für den demokratischen Prozess ein Ende der Gewalt und ein Waffenstillstand sind und *begrüßt* die Vermittlungsversuche der Sudanese Coordination of Civil Democratic Forces (Tagadum) zwischen den Konfliktparteien;
3. *Beschließt,* mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.